

# Beitrags- und Gebührenordnung

des

**BOGENSPORTVERBAND BAYERN e.V.**



Revisionsstand:

März 2026

## Inhaltsverzeichnis

§1	Allgemeines	3
§2	Mitgliedschaft	3
§3	Mitgliedsbeiträge	4
§4	Rabatt	4
§5	Versicherungsbeiträge	4
§6	Honorare und Vergütungen	5
§7	Honorare	5
§7	1Trainer- bzw. Übungsleiter	5
§7.2	Kampfrichter- und Turnierbetreuer	5
§7.3	Reisekostenerstattung	5
§8	Vergütungen an ausrichtende Vereine	7
§9	Startgeld	7
§10	Zuschüsse	8
§11	Ehrenamtspauschale	8
§12	Verwaltungskosten	8
§13	Gültigkeit	8
§14	Revisionsstand	8

## §1 Allgemeines

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
- (2) Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Die Beitragsänderung erhält im darauffolgenden Geschäftsjahr Gültigkeit.

- (3) Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrages wird durch die Versicherung festgelegt. Ein Versicherungsschutz ist für jedes Mitglied Pflicht. Der BVBA versichert seine Mitglieder gegen Haftpflichtschäden und die Mitglieder des Präsidiums, die Referenten und die Kampfrichter gegen Unfälle.

- (4) Gebühren

Die Höhe der sonstigen Gebühren ist jährlich vom Präsidium zu überprüfen und festzulegen. Die Festlegung muss durch das Präsidium mehrheitlich erfolgen. Die sonstigen Gebühren erhalten Gültigkeit mit der Bekanntgabe an die Mitglieder.

- (5) Startgeld

Die Höhe des Startgeldes ist jährlich durch das Präsidium zu überprüfen und festzulegen. Die Festlegung muss durch das Präsidium mehrheitlich erfolgen. Das Startgeld erhält Gültigkeit mit der Bekanntgabe an die Mitglieder.

- (6) Rabatte

Die Höhe und Art der Rabatte sind jährlich vom Präsidium zu überprüfen und festzulegen. Die Festlegung muss durch das Präsidium mehrheitlich erfolgen. Die Rabatte erhalten Gültigkeit mit der Bekanntgabe an die Mitglieder.

- (7) Verwaltungskosten

Die Höhe der Verwaltungskosten ist jährlich durch das Präsidium zu überprüfen und festzulegen. Die Festlegung muss durch das Präsidium mehrheitlich erfolgen. Die Verwaltungskosten erhalten Gültigkeit mit der Bekanntgabe an die Mitglieder.

- (8) Zuwendung für Ausrichter

Der Ausrichter bekommt eine Entschädigung in der entsprechenden Höhe pro Starter auf der veröffentlichten Starterliste Einzelheiten siehe § 8.

## §2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Bogensportverband Bayern e. V. (BVBA) können, gemäß Satzung eingetragene Bogensportvereine und bogensporttreibende Abteilungen eingetragener Sportgemeinschaften, sowie Einzelpersonen durch schriftlichen Antrag mittels Aufnahmeantrag werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird dem Mitglied die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt. Jedes Mitglied, das auch beim DBSV gemeldet wird, erhält einen Mitgliedsausweis des DBSV 1959 e. V., der bis zum Ende der Mitgliedschaft gültig ist. Bei Verlust des Ausweises ist schriftlich ein neuer Ausweis zu beantragen. Er wird gegen eine Gebühr von 10,-€ ausgestellt.
- (4) Voraussetzungen
  - a) Vereinsmitgliedschaft
    - Antrag durch den Verein als juristische Person
    - Benennung von zwei Ansprechpartnern des Vereines/Abteilung Bogen
    - Liste der gemeldeten Mitglieder mit Vornamen, Name, Straße, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail-Adresse,
  - b) Einzelmitgliedschaft
    - Antrag durch das Mitglied, bei Minderjährigen Einverständnis-erklärung des/der Erziehungsberechtigten
  - c) SEPA-Lastschriftmandat

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist zwingend ein SEPA-Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag, Startgelder und weitere Gebühren zu erteilen.

## §3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der BVBA erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Im Mitgliedsbeitrag sind die Versicherung und optional der Beitrag zum DBSV enthalten.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt
  - 0,00 €      Bei Mitgliedern unter 18 Jahren, die Mitgliedschaft ist kostenlos
  - 20,00 €      Bei Mitgliedern von 18 bis einschließlich 25 Jahren
  - 30,00 €      Bei Mitgliedern über 25 Jahren

## §4 Versicherungsbeiträge

- (1) Gemeldete Mitglieder von Vereinen und Einzelmitglieder werden über den BVBA versichert.
- (2) Gastschützen sind bei der Teilnahme an den Veranstaltungen des BVBA ebenfalls über den BVBA versichert.

## §5 Honorare und Vergütungen

Die Tätigkeit von Bogensportlern als Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Betreuer im Auftrag des BVBA kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschädigt werden.

Für Trainer, Übungsleiter und Kampfrichter für die Entschädigung eine gültige Lizenz Voraussetzung.

Nachfolgende Personen haben damit im Rahmen ihrer Tätigkeit und Beauftragung Anspruch auf Leistungen aus § 7:

- Mitglieder des Präsidiums
- Kassenprüfer
- Delegierte des BVBA bei Teilnahmen an Sitzungen des DBSV
- Referenten und Betreuer der einzelnen Landesmeisterschaften
- Kampfrichter, einschl. Abnahme von Bogenplätzen und Parcours
- Übungsleiter, Trainer und Betreuer
- Beauftragte Hilfskräfte

## §6 Honorare

### §6.1 Trainer- bzw. Übungsleiter

Die Entschädigungshöchstgrenzen betragen zurzeit:

a) Trainer mit Lizenz UE 45 min.	5,00 €
max. pro Tag	50,00 €
b) Betreuer pro Tag	20,00 €

### §6.2 Reisekostenerstattung

Reisekosten können aus Anlass einer Dienstreise nach § 3 Nr. 13 EStG (öffentliche Arbeitgeber und § 3 Nr. 16 EStG (private Arbeitgeber) steuerfrei gem. R38 – 40LStR erstattet werden.

Erhält der ehrenamtlich Tätige unentgeltlich vom Ausrichter Unterkunft und/oder Verpflegung, werden keine Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten gezahlt.

Bei Überschreiten der Beträge gemäß der jeweils gültigen LStR, tritt Steuerpflicht und Anrechnung bei der Krankenversicherung ein.

Die Reisekostenvergütung umfasst im Einzelnen:

(1) Fahrtkosten:

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wie Bahn 2. Klasse oder Busreisen werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Taxifahrten, Mietwagen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium des BVBA:

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann ein Pauschalsatz je km für die jeweils kürzeste Entfernung hin und zurück geltend gemacht werden:

Kraftfahrzeug	pro Kilometer	0,30 €
---------------	---------------	--------

Für die Mitnahme beauftragter Personen

je Wegstrecke und Mitfahrer pro Kilometer	0,02 €
---	--------

(2) Tagegeld:

Bei Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte pro Tag:

- unter 12 Stunden	0,00 €
- mindestens 12 bis unter 24 Stunden	14,00 €
- 24 Stunden täglich	28,00 €

(3) Übernachtungskosten:

Übernachtungskosten, die ortsüblich und angemessen sein sollten, können entweder:

- pro Nacht und Person, in nachgewiesener Höhe abzüglich des Frühstücks, bis 100,- €
- oder als Pauschalbetrag, ohne Nachweis der Kosten 20,-€

steuerfrei erstattet werden, soweit die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich gestellt wurde. Dies gilt auch für Tagegeld.

(4) Aufwandsentschädigungen:

Für Mitglieder des Präsidiums, Ehrenmitglieder und Mitarbeiter sowie Funktionsträger des BVBA können auf Einladung des Präsidiums Aufwandsentschädigungen nach Dauer der Veranstaltung z.B. Sitzungen und insbesondere Begleitungen von Sportveranstaltungen folgende Sätze gezahlt werden:

- unter 4 Stunden	10,00 €
- mindestens 4 Stunden	20,00 €

(5) Bewirtungskosten

Verpflegungsaufwendungen / Bewirtungskosten zur Übernahme von Speisen-/ Getränkeabrechnung von geladenen Gästen können nur bei vorliegendem Präsidiumsbeschluss abgerechnet werden.

**§7 Vergütungen an ausrichtende Vereine**

Für die Organisation und Durchführung der BVBA-Landesmeisterschaften werden auf Basis der Starterlisten an den mit der Durchführung beauftragten Verein folgende Vergütungen gewährt:

		Erwachsene	Jugend
Fita Halle	je Starter	13,00 €	9,00 €
Feld	je Starter	13,00 €	9,00 €
Wald	je Starter	13,00 €	9,00 €
3D	je Starter und Schießtag	14,00 €	10,00€
WA 720	je Starter	13,00 €	9,00 €
WA 1440	je Starter	13,00 €	9,00 €
Sonstige	je Starter	13,00 €	9,00 €

Die Vergütungen schließt alle Aufwendungen für sanitäre Anlagen und weitere zur Durchführung nötigen Einrichtungen und Gegenstände ein. Alles Weitere wird in der Ausrichtervereinbarung geregelt.

**§8 Startgeld**

- (1) Das Startgeld ist nach der Anmeldung zur entsprechenden Veranstaltung fällig. Startgeld ist Reuegeld, ein Anspruch auf Rückzahlung bei Nichtantritt besteht nicht. Ohne Zahlung des Startgeldes ist keine Teilnahme an der Veranstaltung möglich.
- (2) Die Eintragung des Schützen in die Starterliste erfolgt erst nach Eingang des Startgeldes.
- (3) Nachfolgende Startgelder werden für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften und Turnieren des BVBA erhoben:

		Erwachsene	Jugend
1-Tages-Turnier	je Starter	25,00 €	15,00 €
2-Tages-Turnier	je Starter	38,00 €	17,00 €

(4) Einsprüche

Für Einsprüche und ihre Behandlung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00€ erhoben wird dem Einspruch stattgegeben, wird diese zurückerstattet. Sie verfällt, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.

**§9 Zuschüsse**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel können bezuschusst werden:

(1) Zuwendungen für die Förderung des Nachwuchsleistungssportes

- die Kosten fürs zentrale Trainingslager
- die Kosten für die Ausstattung der Trainer und der Betreuer

(2) Kampfrichter-Kleidung:

Der BVBA übernimmt die Anschaffungskosten für eine Kampfrichter-Jacke und zwei Shirts sowie bei Bedarf Ersatzbeschaffungen

**§10 Ehrenamtspauschale**

Bei Bedarf kann der Verband den Präsidiumsmitgliedern eine Ehrenamtspauschale in der aktuellen gesetzlichen Höhe bezahlen. Hier entscheidet das Präsidium jährlich mit einfacher Mehrheit.

**§11 Verwaltungskosten**

(1) Erfolgt beim Einzug des Mitgliedsbeitrages oder des Startgeldes eine Rückbuchung, die das Mitglied zu verantworten hat, so werden Verwaltungskosten fällig.

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

- den Bankkosten, die dem BVBA entstehen
- der Verwaltungsgebühren

(2) Die Verwaltungskosten betragen zurzeit 5,00 €.

**§12 Gültigkeit**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung erhält Gültigkeit mit der Veröffentlichung.

**§13 Revisionsstand**

Datum: XX.XX.XXXX